




## VERFÜGUNG

vom 25. März 1999

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Wila	0181-0011

### Wila. Quartierplan Grüenau

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 22. Juni 1998 setzte der Gemeinderat Wila den Quartierplan Grüenau fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 3. Juli 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, den die Baurekurskommission mit Entscheid vom 16. Dezember 1998 abgewiesen hat. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 24. Februar 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 8. März 1999 ersuchte der Gemeinderat Wila um Genehmigung der Vorlage.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Tösstalstrasse HS-15, S-1, im Norden durch die Wildbergstrasse, im Westen durch die Püntstrasse sowie im Süden durch die Grundstücke Kat.-Nrn. 773 und 797 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Entwässerungsprojektes (GEP) der Gemeinde Wila.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Wildberg- und die Püntstrasse sowie eine von der Wildbergstrasse abzweigende Stichstrasse. Das Grundstück Kat.-Nr. 797 ist durch ein Wegrecht z.L. des Grundstückes Kat.-Nr. 774 erschlossen. Die strassenmässige Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 157, 520 und der überbaute Teil von Kat.-Nr. 156 ist durch eine gemeinsame mit Fuss- und Fahrwegrechten gesicherte Zufahrt ab der Tösstalstrasse gewährleistet. Dieser Erschliessung mit einer gemeinsamen Zufahrt von der Staatsstrasse her hat das kantonale Tiefbauamt mit Schreiben vom 24. Januar 1997 zugestimmt. Dabei sind in der Tösstalstrasse bauliche Massnahmen (Verkehrsinselfen im Bereich der Linksabbiegespur) notwendig. Im Kostenverleger ist festgehalten, dass die notwendigen baulichen Anpassungen an der Tösstalstrasse durch die Eigentümer der berechtigten Grundstücke zu tragen sind. Sie wurden im Gegenzug nicht, bzw. nur teilweise für die Erstellung der Stichstrasse beigezogen.

Die für den hochwassersicheren Ausbau des Mülibaches, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, notwendige Bachparzelle wurde z.G. des Kantons Zürich ausgeschieden. Die von den Quartierplangenossen benötigte Landfläche sowie der entsprechende Anteil an den Verfahrenskosten wird durch die politische Gemeinde Wila übernommen und später der Bauabrechnung für den Bachausbau belastet.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation und Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Wila am 22. Juni 1998 festgesetzte Quartierplan Grüenau wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Wila z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	540.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	588.00	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Disp. II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Wila wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wila (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 25. März 1999  
990440/OMW/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*Ch. Zimmerwald*